

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/15 97/09/0341

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 15.03.2000

Index

E2D Assoziierung Türkei

E2D E02401013

E2D E05204000

E2D E11401020

E61

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

61995CJ0386 Süleyman Eker VORAB;

ARB1/80 Art6 Abs1;

AusIBG §1 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/16 97/09/0099 2

Stammrechtssatz

Das Recht auf Erneuerung der Arbeitserlaubnis und Aufenthaltserlaubnis nach Art 6 Abs 1 erster Gedankenstrich Assozrat Beschluß 1/80 im Aufnahmemitgliedstaat hängt davon ab, daß der türkische Arbeitnehmer ein Jahr ununterbrochen eine ordnungsgemäße Beschäftigung bei ein und demselben Arbeitgeber ausgeübt hat (Hinweis Urteil EuGH 29.5.1997, C-386/95, Süleyman Eker).

Gerichtsentscheidung

EuGH 695J0386 Süleyman Eker VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997090341.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

15.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$